

MITTEILUNGSBLATT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Stück 9

Jahr 2023

Ausgegeben am 23.10.2023

Richtlinie Evaluierungen

KPH Edith Stein

Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung der Evaluierungen an der KPH Edith Stein

beschlossen vom Rektorat am 14. Februar 2023

§ 1 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

(1) Gem. § 33 Abs. 1 HG 2005 idgF hat die Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, das die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule umfasst. Das Qualitätsmanagementsystem sieht regelmäßige Evaluierungen des Leistungsspektrums, insbesondere hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden, hinsichtlich der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung sowie hinsichtlich der Schulentwicklungsberatung vor.

(2) Berücksichtigung finden die Bestimmungen der DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Evaluation.

(3) Die Evaluierungen stellen einen Teil des Qualitätsmanagementsystems der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein dar.

§ 2 Aufgabe und Ziele

(1) Die Aufgabe des Qualitätsmanagements ist die Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen und Erkenntnissen über die Leistungsbereiche der Pädagogischen Hochschule gemäß § 33 Abs. 1 HG 2005 idgF, die zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dieser Leistungsbereiche maßbeglich beitragen sollen.

(2) Die Evaluationen unterstützen die Profilbildung der Pädagogischen Hochschule. Die Qualität von Lehre, Forschung, Schulentwicklungsberatung sowie aller darauf bezogenen Angebote werden laufend überprüft und weiterentwickelt, die Ergebnisse dienen als Grundlage für daraus resultierende Verbesserungsmaßnahmen.

(3) Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Pädagogischen Hochschule und stehen somit in enger Wechselbeziehung mit der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung. Daraus resultierend dienen die Evaluationsergebnisse der Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule (gemäß § 33 Abs. 2 HG idgF).

§ 3 Durchführung der Evaluierung

(1) Das Rektorat verantwortet und veranlasst die Evaluierungen für alle Bereiche der Pädagogischen Hochschule und unterstützt die mit der Durchführung der jeweiligen Evaluierung betrauten Organisationseinheiten und Personen.

(2) Bei Bedarf werden die Organe der Pädagogischen Hochschule (Hochschulkollegium und Hochschulrat) in Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Pädagogischen Hochschule beratend hinzugezogen.

(3) Die Durchführung der Evaluierung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden regelt eine hausinterne Evaluationsverordnung des Rektorates. Diese Verordnung beinhaltet insbesondere Umfang und eingesetzten Instrumente (Fragebögen, ...) der Evaluierung. Bis spätestens Ende August eines jeden Jahres veranlasst das Rektorat die Veröffentlichung dieser Verordnung für das darauffolgende Studienjahr im Mitteilungsblatt.

(4) Alle Mitarbeitenden an der Pädagogischen Hochschule sind iSd § 72 Hochschulgesetz idgF verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an den Evaluationen mitzuwirken und gegebenenfalls alle dafür erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen.

(5) Die Evaluierungen des Leistungsspektrums der Pädagogischen Hochschule erfolgen hinsichtlich

- der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden,
- der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und
- der Schulentwicklungsberatung

sowie weiterer vom Rektorat festzulegender Bereiche entsprechend den Bestimmungen der Evaluierungsverordnung gemäß §3 der vorliegenden Richtlinie.

(6) Das Qualitätsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule ist in regelmäßigen Abständen einem Qualitätssicherungsverfahren gemäß HS-QSG zu unterziehen (§ 33 Abs. 5 HG 2005 idgF).

§ 4 Initiativrecht

(1) Evaluierungen werden durch das Rektorat veranlasst.

(2) Die Institutsleitungen, das Hochschulkollegium sowie die Curricularkommission haben das Recht, dem Rektorat die Durchführung einer Evaluierung für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche vorzuschlagen. Auch den mit der Qualitätsentwicklung betrauten Personen kommt ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Jede:r Lehrende hat das Recht, ihre:seine Lehrveranstaltung zur Evaluierung vorzuschlagen.

§ 5 Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen obliegt dem Rektorat. Diese hat in geeigneter Form (aggregiert) zu erfolgen.

(2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse ist darauf zu achten, dass die Rechte der in der Evaluierung einbezogenen Personen, insbesondere unter Beachtung von §1 Abs. 2, gewahrt bleiben. Der allgemeinen Öffentlichkeit werden personenbezogene Evaluationsergebnisse jedenfalls nicht zugänglich gemacht.

(3) Evaluierete Personen und Organisationseinheiten haben das Recht auf Einsichtnahme in die auf sie bezogenen Evaluationsergebnisse sowie das Recht zur Stellungnahme.

§ 6 Umsetzung

(1) Die Evaluierungsergebnisse bilden eine Grundlage für Entscheidungen des Rektorats und dienen im Sinne einer evidenzbasierten Hochschulentwicklung der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

(2) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen den Lehrenden zur Reflexion, Planung und Weiterentwicklung ihrer didaktischen Kompetenzen sowie den Institutsleitungen als Grundlage für Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei der Weiterentwicklung der Qualität des Lehrangebots sowie für curriculare Planungsschritte.

(3) Insbesondere durch die Ergebnisse stetiger Forschung und regelmäßiger Evaluierung können die Leistungen in den Bereichen der Fort- und Weiterbildung und der Schulentwicklungsberatung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit verbessert werden. Die Ergebnisse der Evaluierung der Schulentwicklungsberatung werden zur Analyse der initiierten Beratungsprozesse herangezogen, um die gezielte Qualitätsentwicklung an den Schulstandorten beratend und begleitend zu unterstützen.

(4) Die Evaluierungsergebnisse im Bereich der Forschung zielen darauf ab, Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und das interne Forschungsumfeld zu bewerten, Forschungsleistung und Drittmittelinwerbung zu verbessern sowie forschungsfördernde Personalentwicklungsmaßnahmen zu setzen.

(5) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind in der Entwicklungsplanung der Pädagogischen Hochschule zu berücksichtigen.